

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Gesetzliche Auflagen bei gesellschaftlichen Großveranstaltungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die derzeit für gesellschaftliche (Groß-)Veranstaltungen wie Fastnachtsumzüge bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf eine effiziente Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen (bitte mindestens unter Darstellung, ob die derzeit einschlägigen Regelungen [nicht] sachgerecht bzw. überdimensioniert erscheinen oder welche Änderungen daran geplant bzw. aus ihrer Sicht notwendig sind)?
2. Mit welchen Kosten werden Brauchtumsvereine in etwa zu rechnen haben, um den Sicherheitsauflagen für öffentliche Umzüge unter Beteiligung eines Sicherheitsdienstleisters zu entsprechen?
3. Inwieweit hält sie die Praktizierung des Veranlasserprinzips bei der Kostentragung für Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Fastnachtsumzügen für sinnvoll und geboten?
4. Wie gestaltet sich die Abwägung dabei im Vergleich zur Kostentragung bei Fußballspielen?
5. Welchen Stellenwert hat die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen als Kulturgüter in dieser Abwägung?
6. Inwiefern hält sie es für geboten, die Veranstalter von Brauchtumsveranstaltungen nach Möglichkeit von Kostenbeteiligungen freizuhalten, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass diese Veranstaltungen aufgrund des organisatorischen und finanziellen Aufwands künftig nicht mehr stattfinden könnten?

7. Wie bewertet sie vor diesem Hintergrund die Nachricht aus dem Kreis Rottweil, wonach der Bürgermeister der Gemeinde Dietingen mitteilte, die Feuerwehr stünde nicht mehr für verkehrsregelnde Maßnahmen zur Verfügung?
8. Wie bewertet sie die vorgebrachte Begründung, wonach eine Haftung im Schadensfall den Bürgermeister bzw. den Feuerwehrverband treffe und welche Maßnahmen schlägt sie zur praktischen Lösung solcher Angelegenheiten vor?

1.2.2023

Karrais FDP/DVP

Begründung

Immer wieder hört man von den Sorgen der Ausrichter gesellschaftlicher Großveranstaltungen, insbesondere jetzt zur Fastnachtssaison, ob der zu erfüllenden Auflagen. Diese Initiative soll die Ansicht der Landesregierung sowie Lösungsvorschläge ihrerseits in Erfahrung bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Februar 2023 Nr. IM6-0141.5-392/5/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet sie die derzeit für gesellschaftliche (Groß-)Veranstaltungen wie Fastnachtsumzüge bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf eine effiziente Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen (bitte mindestens unter Darstellung, ob die derzeit einschlägigen Regelungen [nicht] sachgerecht bzw. überdimensioniert erscheinen oder welche Änderungen daran geplant bzw. aus ihrer Sicht notwendig sind)?*

Zu 1.:

Stadtfeste, Musikkonzerte, Festivals, Weihnachtsmärkte und eine Vielzahl weiterer Veranstaltungen, insbesondere die Brauchtumsveranstaltungen, prägen das kulturelle Leben in Baden-Württemberg und sind Ausdruck einer gelebten Tradition. Dem Schutz von (Groß-)Veranstaltungen sowie der Gewährleistung von Sicherheit für die Besucherinnen und Besucher kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu.

Intensive Planungen und Vorbereitungen sind Grundvoraussetzungen, um bei einer Veranstaltung ein höchstmögliches Sicherheitsniveau zu erreichen. Hierfür ist unter anderem die Zusammenarbeit und die enge Abstimmung mit einer Reihe unterschiedlicher Akteure, welchen jeweils unterschiedliche Verantwortlichkeiten obliegen, gefordert. Darüber hinaus kommt gerade bei Großveranstaltungen einem abgestimmten Sicherheitskonzept regelmäßig eine besondere Bedeutung zu.

In Baden-Württemberg unterliegen (Groß-)Veranstaltungen keiner allgemeinen Genehmigungspflicht. Vielmehr hängt deren Durchführbarkeit von der Vereinbarkeit der Veranstaltung mit unterschiedlichen Rechtsgebieten ab, welche fachrechtliche Genehmigungspflichten enthalten können und in ihrer Gesamtheit eine „Genehmigung“ für die Veranstaltung bilden. Eine Genehmigungspflicht entsteht insbesondere dann, wenn durch die (Groß-)Veranstaltungen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit zu erwarten sind und damit über den privaten Bereich hinausgehen (beispielsweise Nutzung des öffentlichen Raums oder zu erwartende Auswirkungen auf den Straßenverkehr).

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die eine Behörde zur Erteilung von sicherheitsrelevanten Auflagen ermächtigen, ergeben sich je nach Art, Größe oder Ort der jeweiligen (Groß-)Veranstaltung vor allem aus dem Baurecht (und damit auch aus der Versammlungsstättenverordnung), dem Straßenrecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Immissionsschutzrecht, dem Gewerberecht, dem Kommunalrecht sowie sonstigen ordnungsrechtlichen Vorschriften. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben werden grundsätzlich als sachgerecht erachtet.

Im Falle von (Groß-)Veranstaltungen sowie Brauchtumsveranstaltungen werden durch die zuständigen Behörden stets je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die jeweils erforderlichen Auflagen und Maßnahmen mit Augenmaß geprüft und gegebenenfalls angeordnet.

2. Mit welchen Kosten werden Brauchtumsvereine in etwa zu rechnen haben, um den Sicherheitsauflagen für öffentliche Umzüge unter Beteiligung eines Sicherheitsdienstleisters zu entsprechen?

Zu 2.:

Die infolge von Sicherheitsauflagen entstehenden Kosten sind abhängig von Art und Größe der Veranstaltung. Die Angabe einer allgemeingültigen Größenordnung ist nicht möglich.

3. Inwieweit hält sie die Praktikierung des Veranlasserprinzips bei der Kostentragung für Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Fastnachtsumzügen für sinnvoll und geboten?

4. Wie gestaltet sich die Abwägung dabei im Vergleich zur Kostentragung bei Fußballspielen?

5. Welchen Stellenwert hat die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen als Kulturgüter in dieser Abwägung?

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist Kernaufgabe des Staates. In Baden-Württemberg gilt im Bereich der Gefahrenabwehr, also des präventiv-polizeilichen Handelns, der Grundsatz der Kostenfreiheit. Der Staat hat für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Polizeieinsätze grundsätzlich die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

Kosten des Polizeivollzugsdienstes können nur in Einzelfällen und nur bei Verwirklichung eines entsprechenden Gebührentatbestandes aus Anlage 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums geltend gemacht werden.

Alle Gebührentatbestände, auch für den Polizeivollzugsdienst, orientieren sich an dem Grundsatz, dass der Gebührenschuldner ihm individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Anspruch genommen hat. Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung dann, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht wird. Grund hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die besondere Verantwortlichkeit des Gebührenpflichtigen für die öffentliche Leistung. Zurechnungskriterien hierfür können wirtschaftliche und finanzielle Gesichtspunkte sein, sowie die Möglichkeit Nutzen oder Vorteile aus einer Sache zu ziehen. Der Gebührenpflichtige muss dabei der Sache näherstehen als die Allgemeinheit.

In Baden-Württemberg gibt es keine rechtliche Grundlage für die Erstattung von Polizeikosten bei gesellschaftlichen, nichtkommerziellen bzw. auch nicht bei kommerziellen Großveranstaltungen. Die Frage der Abwägung und der Stellenwert der Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen als Kulturgüter, im Ver-

gleich zur Kostentragung bei Fußballspielen, stellt sich hinsichtlich der Kosten für den Polizeivollzugsdienst somit nicht.

Bislang existiert deutschlandweit eine solche Regelung zum Kostenersatz für kommerzielle Großveranstaltungen lediglich in Bremen, wogegen derzeit noch eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

In Zusammenhang mit der möglichen Einführung eines Polizeikostenersatzes bei kommerziellen Großveranstaltungen wird insbesondere auf die Landtagsdrucksachen 16/6498, 16/9088 und zuletzt 17/3228 verwiesen.

6. Inwiefern hält sie es für geboten, die Veranstalter von Brauchtumsveranstaltungen nach Möglichkeit von Kostenbeteiligungen freizuhalten, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass diese Veranstaltungen aufgrund des organisatorischen und finanziellen Aufwands künftig nicht mehr stattfinden könnten?

Zu 6.:

Die genaue Überprüfung und nach Möglichkeit Vereinfachung der Genehmigungserfordernisse für die Organisation örtlicher Brauchtumsveranstaltungen ist ausdrücklich Gegenstand des Arbeitsprogramms Bürokratieabbau im Kontext des im Januar 2023 vorgestellten Masterplans der Landesregierung für die Transformation der Verwaltung. Ziel ist dabei, die ehrenamtlichen Veranstalterinnen und Veranstalter entsprechender Veranstaltungen zu entlasten. Die Landesregierung steht in engem Austausch mit den Narrenvereinen und den Kommunen. So können die in der Praxis entstandenen Probleme aus erster Hand erfahren und gemeinsam mit den in der Verwaltung zuständigen Stellen effizient bearbeitet werden.

7. Wie bewertet sie vor diesem Hintergrund die Nachricht aus dem Kreis Rottweil, wonach der Bürgermeister der Gemeinde Dietingen mitteilte, die Feuerwehr stünde nicht mehr für verkehrsregelnde Maßnahmen zur Verfügung?

8. Wie bewertet sie die vorgebrachte Begründung, wonach eine Haftung im Schadensfall den Bürgermeister bzw. den Feuerwehrverband treffe und welche Maßnahmen schlägt sie zur praktischen Lösung solcher Angelegenheiten vor?

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verkehrsregelung im Straßenverkehr sowie die Übernahme von Ordnungsdiensten bei örtlichen Veranstaltungen gehören nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 Feuerwegesetz (FwG) und sie sind auch nicht Aufgaben, die ihr die Gemeinde nach § 2 Absatz 2 FwG als sogenannte Kann-Aufgabe übertragen kann. Das Feuerwegesetz beschränkt die Aufgaben der Feuerwehren bewusst auf die Hilfeleistung bei Bränden und öffentlichen Notständen und die Abwehr von Gefahren bei sonstigen Notlagen für Menschen und Tiere.

Allerdings besteht im Rahmen des § 2 FwG die Möglichkeit, die Feuerwehrangehörigen zur Absicherung von Veranstaltungen und Umzügen einzusetzen. Zum Feuerwehrdienst gehören neben dem Einsatz auch der Feuersicherheitsdienst, die Aus- und Fortbildung und der Übungsdienst. Auf dieser Basis ist, beispielsweise im Rahmen einer Übung, eine Mitwirkung der Feuerwehr zur Absicherung von örtlichen Veranstaltungen möglich. Zu beachten ist hierbei, dass die notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen wie Straßensperrungen und Umleitungen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu treffen sind; soweit darüber hinaus der fließende Verkehr auf der Straße durch Zeichen und Weisungen geregelt werden muss, sind dazu nach § 44 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung nur die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes befugt. Die Feuerwehr kann bei der Absicherung der Veranstaltung mitwirken, jedoch keine verkehrslenkenden Maßnahmen treffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde als Träger der Feuerwehr im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Nimmt die Feuerwehr Tätigkeiten bei örtlichen Veranstaltungen in dem genannten Rahmen wahr, gelten hierfür die gleichen Regelungen hinsichtlich Haftung und Absicherung der Feuerwehrangehörigen wie bei Einsätzen. Die Feuerwehrangehörigen sind in vollem Umfang gesetzlich unfallversichert, die Haftung im Schadensfall ist durch die kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt. Für eine Haftung des (Kreis-)Feuerwehrverbandes ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen